



AK NIEDER
ÖSTERREICH

BILDUNGSFÖRDERUNGEN

Weiterbildung zahlt sich aus



EUROPAISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

 Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung



 Erwachsenenbildung
Bildungsberatung Österreich
Netzwerk Niederösterreich

Gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds,
aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Wis-
senschaft und Forschung, des Landes Niederösterreich
und der AK Niederösterreich.



Zertifiziert für anbieterneutrale
Information, Beratung und
Orientierung für Bildung und Beruf

VORWORT

Investition in Bildung zahlt sich aus – für jede/n und für das ganze Land. Von Schulbeihilfe, Studienbeihilfe, Förderungen für berufsspezifische Weiterbildung bis zur Bildungskarenz – oft ist es schwer, einen Überblick über finanzielle Unterstützungen zu erhalten.

Die AK Niederösterreich möchte mit dieser Broschüre die in Frage kommenden Förderungen aufzeigen und Ihnen die Orientierung im Förderdschungel erleichtern.

Informieren Sie sich über Ihre Möglichkeiten. Die AK-BildungsexpertInnen beraten Sie gerne unter 05 7171-27000.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.



Markus Wieser
Präsident



Mag. Bettina Heise, MSc
Direktorin



Foto: WPH/ALBK

BILDUNGSFÖRDERUNGEN

Autor:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
Abt. LB, Referat Erwachsenenbildung

Redaktioneller Hinweis:

Diese Auflage spiegelt den aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung (Juli 2020) wider. Bitte beachten Sie, dass sich die in dieser Broschüre angegebenen Rechtsvorschriften, Förderrichtlinien und Homepageadressen ändern können. Erkundigen Sie sich daher bitte im Zweifelsfall direkt bei den angegebenen Einrichtungen.

INHALTSVERZEICHNIS

Förderungen der AK Niederösterreich	5
Bildungsbonus	5
Digi-Bonus	7
Digi-Konto	8
Ermäßigungen mit der Service-Karte	9
Bildungsbonus-spezial: Gesundheit-Heimhilfe	10
Bildungsbonus-spezial: Gesundheit-Pflegeassistentz/-fachassistentz	11
Bildungsbonus-spezial: Nostrifikation	12
Bildungsbonus-spezial: Berufsreifeprüfung	13
Bildungsbonus-spezial: Außerordentliche Lehrabschlussprüfung (a.o. LAP)	14
Bildungsbonus-spezial: Vorbereitungskurse FH/Kolleg/Aufbaulehrgang & Studienberechtigungsprüfung	15
Förderungen des Landes NÖ	16
NÖ Bildungsförderung - NEU	16
NÖ Bildungsförderung - Sonderprogramm „NÖ Weiterbildungsscheck“	18
Berufsreifeprüfung für SchülerInnen im gehobenen Dienst und in der Pflegefachassistentz NÖ	20
NÖ Kursgeld	21
Förderungen des Bundes	22
Berufsmatura - Lehre mit Reifeprüfung	22
Studienbeihilfe und SelbsterhalterInnen-Stipendium	22
Studienabschluss-Stipendium	24
Schul- und Heimbeihilfe	25
Familienbeihilfe	27
Besondere Schulbeihilfe	28
Förderungen des AMS	29
Bildungskarenz und Bildungsteilzeit	29
Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes	33
Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA)	34
Fachkräftestipendium	35
Weitere Förderungen des AMS	38

Sonstige Förderungen	39
Initiative Erwachsenenbildung	39
Steuerliche Absetzbarkeit	41
Gewerkschaftliche Förderungen	42
Service der AK Niederösterreich	43
Die BildungsexpertInnen helfen Ihnen bei der Orientierung im Weiterbildungdschungel	

FÖRDERUNGEN DER AK NIEDERÖSTERREICH



Bildungsbonus

Wer wird gefördert?

Mitglieder der AK Niederösterreich.

Voraussetzung

Mit dem AK-Bildungsbonus werden alle Kurse gefördert, die mit dem AK-Logo gekennzeichnet sind. Darunter fallen unter anderem ausgewählte Sprachkurse, Basisbildung, Gesundheitskurse, Hubstaplerkurse sowie demokratiepolitische Kurse.

Wie hoch ist die Förderung?

Mit dem AK-Bildungsbonus werden nach Kursabschluss 50 % der Kurskosten bis max. 120 Euro pro Kalenderjahr vergütet.

AK-Mitglieder, die Kinderbetreuungsgeld beziehen bzw. in Elternkarenz sind, werden mit bis zu 170 Euro gefördert und arbeitssuchende Mitglieder bekommen 100 % der Kurskosten bis zu 220 Euro refundiert.

Mitglieder, die 50 Jahre oder älter sind, erhalten 50 % der Kurskosten bis 220 Euro zurück.

Einreichfrist

Ansuchen müssen bis längstens 6 Monate nach Kursabschluss gestellt werden. Welchem Kalenderjahr die Boni zugeordnet werden, hängt davon ab, wann Sie den Antrag stellen. Stellen Sie den Antrag daher am besten möglichst rasch.

KONTAKT

Der Antrag ist unter Beigabe aller erforderlichen Beilagen entweder online über die AK-Homepage zu stellen oder bei der zuständigen Bezirksstelle einzureichen oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln: AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten.

AK-Bildungsbeihilfen: 05 7171-29000

Mo bis Do 8 bis 16 Uhr, Fr 8 bis 14 Uhr

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/bildungsbonus

Digi-Bonus

Wer wird gefördert?

Mitglieder der Arbeiterkammer Niederösterreich.

Voraussetzungen

Der Kurs muss AK-gekennzeichnet sein.

Was wird gefördert?

Kurse aus dem Bereich IT und EDV an ausgewählten Bildungseinrichtungen.

Wie hoch ist die Förderung?

DienstnehmerInnen: 100 % der Kurskosten bis 150 Euro pro Kalenderjahr

Arbeitssuchende: 100 % der Kurskosten bis 220 Euro pro Kalenderjahr

Einreichfrist/Antragstellung

2 Möglichkeiten zur Antragstellung:

- **Im Vorhinein:** Sie können den Digi-Bonus schon im Vorhinein für AK-gekennzeichnete EDV-Kurse bestellen und bei einer niederösterreichischen Bildungseinrichtung, die mit der AK Niederösterreich kooperiert, als Gutschein einlösen.
- **Nach Kursbeginn oder sollten Sie den Kurs schon bezahlt haben:** Sie haben die Möglichkeit, bis 6 Monate nach Kursabschluss einen Antrag zu stellen; die Fördersumme wird daraufhin auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen.

KONTAKT

Der Antrag ist entweder online über die AK-Homepage zu stellen oder bei der zuständigen Bezirksstelle einzureichen.

AK-Bildungsbeihilfen: 05 7171 – 29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/bildungsbonus

Wer wird gefördert?

Mitglieder der Arbeiterkammer Niederösterreich.

Voraussetzungen

Der Kurs wurde an einer anerkannten Bildungseinrichtung absolviert, die über eine Zertifizierung der Cert-NÖ verfügt oder den Qualitätsrahmen von Ö-Cert erfüllt oder hat an einer Akademie bzw. Schule stattgefunden, die aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen bescheidmäßig eingerichtet ist.

Was wird gefördert?

Beruflich verwertbare Kurse aus dem Bereich Digitalisierung ab Kurskosten von 150 Euro; Kursbeginn frühestens ab 1. Februar 2019.

Wie hoch ist die Förderung?

DienstnehmerInnen: 20 % der Kurskosten
Arbeitssuchende: 40 % der Kurskosten

Die Fördersumme beträgt max. 2.500 Euro, welche innerhalb der voraussichtlichen Laufzeit bis 31.12.2023 abgerufen werden kann. Die Förderung ist einkommensabhängig (max. 4.000 Euro brutto pro Monat). Das Gesamtfördervolumen ist budgetär gedeckelt.

Einreichfrist

Bis längstens 6 Monate nach erfolgreicher Absolvierung des Kurses.

KONTAKT

Der Antrag ist unter Beigabe aller erforderlichen Unterlagen entweder online über die AK-Homepage zu stellen oder bei der zuständigen Bezirksstelle einzureichen oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln: Arbeiterkammer Niederösterreich, z.Hd. Referat EB, AK Platz 1, 3100 St. Pölten.

AK-Bildungsbeihilfen: 05 7171 – 29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/bildungsbonus

Ermäßigung mit der Service-Karte

Wer wird gefördert?

Mitglieder der AK Niederösterreich.

Voraussetzungen

Vorlage der AK-Service-Karte bei Kursanmeldung.

Was wird gefördert?

Kurse bei niederösterreichischen Bildungsbonus-KooperationspartnerInnen, die nicht mit einem AK-Logo gekennzeichnet sind und der beruflichen Weiterbildung dienen.

Wie hoch ist die Förderung?

3 % bis max. 15 Euro Rabatt pro Kurs.

KONTAKT

AK-Service-Karte: 05 7171-25000

E-Mail: karte@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at > Service > Service-Karte

Bildungsbonus-spezial

Schwerpunkt: Gesundheit-Heimhilfe

Wer wird gefördert?

Mitglieder der AK Niederösterreich.

Voraussetzung

Förderfähig sind nur selbst (privat) getragene Kosten.

Was wird gefördert?

Die Ausbildung zur Heimhilfe.

Wie hoch ist die Förderung?

50 % der Kurskosten bis max. 500 Euro pro Person.

Einreichfrist

Ansuchen müssen bis spätestens 6 Monate nach Abschluss der Ausbildung (es gilt das Prüfungsdatum!) gestellt werden. Die Ausbildung muss vor dem 01.09.2021 abgeschlossen werden.

KONTAKT

Der Antrag ist unter Beigabe aller erforderlichen Beilagen entweder online über die AK-Homepage zu stellen oder bei der zuständigen Bezirksstelle einzureichen oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln:
AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten.

AK-Bildungsbeihilfen: 05 7171-29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/bildungsbonus

Bildungsbonus-spezial

Schwerpunkt: Gesundheit-Pflegeassistentz/ -fachassistentz

Wer wird gefördert?

Mitglieder der AK Niederösterreich.

Voraussetzung

Förderfähig sind nur selbst (privat) getragene Kosten.

Was wird gefördert?

Die Ausbildung zur Pflegeassistentz und Pflegefachassistentz.

HINWEIS: Wird die Ausbildung zur Pflegeassistentz bzw. -fachassistentz im Rahmen einer Ausbildung nach dem Sozialbetreuungs-Berufe-Gesetz mit den Ausbildungsschwerpunkten Altenarbeit, Behindertenarbeit oder Behindertenbegleitung absolviert, gelten 65 % der angefallenen Ausbildungskosten (Schulgeld) als förderfähig. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Kosten für Nächtigung (z.B. Internat o.ä.) sowie allfällige sonstige Ausgaben (z.B. Literatur, Prüfungsgebühren etc.).

Wie hoch ist die Förderung?

50 % der Kurskosten bis max. 600 Euro pro Person.

Einreichfrist

Ansuchen müssen bis spätestens 6 Monate nach Abschluss der Ausbildung (es gilt das Prüfungsdatum!) gestellt werden. Die Ausbildung muss vor dem 01.09.2021 abgeschlossen werden.

KONTAKT

Der Antrag ist unter Beigabe aller erforderlichen Beilagen entweder online über die Homepage zu stellen oder bei der zuständigen Bezirksstelle einzureichen oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln: AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten.

AK-Bildungsbeihilfen: 05 7171-29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/bildungsbonus

Bildungsbonus-spezial

Schwerpunkt: Nostrifikation

Wer wird gefördert?

Mitglieder der AK Niederösterreich.

Voraussetzung

Förderfähig sind nur selbst (privat) getragene Kosten für Nostrifizierungen, Nostrifikationen, Anerkennungen, Gutachten etc. von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen.

Was wird gefördert?

Folgende Kosten können, wenn sie z.B. für die Ausstellung des Nostrifizierungs-/Nostrifikationsbescheides erforderlich waren, geltend gemacht werden:

- Verwaltungsgebühren
- Beglaubigte Übersetzungen
- Gutachten
- Kurs- / Seminarkosten
- Andere, unmittelbar im Zusammenhang mit der Nostrifizierung/Nostrifikation/Anerkennung/Gleichhaltung entstandene Kosten, ausgenommen Reise- und Nächtigungskosten.

Wie hoch ist die Förderung?

100 % der entstandenen förderbaren Kosten bis max. 300 Euro pro Person und zu nostrifizierendem Abschluss.

Einreichfrist

Ansuchen müssen bis spätestens 6 Monate nach Erhalt z.B. des Nostrifikationsbescheides gestellt werden. Die Nostrifizierung/Nostrifikation/Anerkennung/Gleichhaltung muss spätestens bis 31.08.2021 abgeschlossen sein.

KONTAKT

Der Antrag ist unter Beigabe aller erforderlichen Beilagen entweder online über die Homepage zu stellen oder bei der zuständigen Bezirksstelle einzureichen oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln:
AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten.

AK-Bildungsbeihilfen: 05 7171-29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/bildungsbonus

Bildungsbonus-spezial

Schwerpunkt: Berufsreifepfung

Wer wird gefrdert?

Mitglieder der AK Niedersterreich.

Voraussetzungen

Die Kurskosten waren selbst (privat) zu tragen und es wurde fr dieses Kursmodul keine andere Fdrderung von der Arbeiterkammer bezogen. Der Bezug der Fdrderung „Berufsmatura: Lehre mit Reifepfung“ schlieft die Gewhrung dieser Fdrderung aus.

Was wird gefrdert?

Die positive Absolvierung von Kursmodulen der Berufsreifepfung.

Wie hoch ist die Fdrderung?

Positive Teilprfungen werden mit 120 Euro je abgeschlossenem Modul gefrdert.

Einreichfrist:

Ansuchen mssen bis spatestens 6 Monate nach erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls (Prfungsdatum) oder nach Ausstellung des Gesamtzeugnisses gestellt werden. Die jeweiligen Module mssen vor dem 01.09.2021 positiv abgeschlossen werden.

KONTAKT

Der Antrag ist unter Beigabe aller erforderlichen Beilagen entweder online ber die Homepage zu stellen oder bei der zustndigen Bezirksstelle einzureichen oder postalisch an folgende Adresse zu bermitteln: AK Niedersterreich, z.Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Plden.

AK-Bildungsbeihilfen: 05 7171-29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/bildungsbonus

Bildungsbonus-spezial: Außerordentliche Lehrabschlussprüfung (ao. LAP)

Wer wird gefördert?

Mitglieder der AK Niederösterreich.

Voraussetzungen

- Förderfähig sind nur selbst (privat) getragene Kosten.
- Kurse mit mind. 60 Unterrichtseinheiten an anerkannten Bildungseinrichtungen oder an Berufsschulen.

Was wird gefördert?

Kurskosten bzw. Kosten für den Schulbesuch.

Nicht gefördert werden jedoch Kosten für Nächtigung (z.B. Internat, Wohnheim o. ä.) sowie allfällige sonstige Ausgaben (z.B. Kopierbeiträge, Literatur etc.).

Wie hoch ist die Förderung?

50 % der Kurskosten bzw. der Kosten für den Schulbesuch bis max. 400 Euro.

Einreichfrist

Bis spätestens 6 Monate nach erfolgreicher Absolvierung des Vorbereitungskurses bzw. des Schulbesuchs. Dieser muss vor dem 01.09.2021 abgeschlossen werden.

KONTAKT

Der Antrag ist unter Beigabe aller erforderlichen Beilagen entweder online über die Homepage zu stellen oder bei der zuständigen Bezirksstelle einzureichen oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln:
AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten.

AK-Bildungsbeihilfen: 05 7171-29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/bildungsbonus

Bildungsbonus-spezial: Vorbereitungskurse FH/Kolleg/Aufbaulehrgang & Studienberechtigungsprüfung

Wer wird gefördert?

Mitglieder der AK Niederösterreich.

Voraussetzungen

- Förderfähig sind nur selbst (privat) getragene Kosten.
- Vorbereitungskurse mit mind. 10 Unterrichtseinheiten an anerkannten Bildungseinrichtungen.

Was wird gefördert?

Die Kurskosten.

Nicht gefördert werden jedoch Kosten für Nächtigungen (z.B. Internat, Wohnheim o.ä.), allfällige sonstige Ausgaben (z.B. Kopierbeiträge, Literatur etc.), Kurse zur Vorbereitung auf FH- oder Universitäts-Aufnahmeprüfungen und Kurse für die Studienberechtigungsprüfung, die vor dem 01.09.2019 begonnen haben.

Wie hoch ist die Förderung?

50 % der Kurskosten bis max. 400 Euro pro Person.

Einreichfrist

Bis spätestens 6 Monate nach erfolgreicher Absolvierung des Vorbereitungskurses bzw. des Schulbesuchs oder der Ausstellung des Gesamtzeugnisses der Studienberechtigungsprüfung. Der Abschluss muss jeweils vor dem 01.09.2021 erfolgt sein.

KONTAKT

Der Antrag ist unter Beigabe aller erforderlichen Beilagen entweder online über die Homepage zu stellen oder bei der zuständigen Bezirksstelle einzureichen oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln: AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten.

AK-Bildungsbeihilfen: 05 7171-29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/bildungsbonus

FÖRDERUNGEN DES LANDES NÖ

NÖ Bildungsförderung NEU

Wer wird gefördert?

Folgende Personengruppen werden unter bestimmten Voraussetzungen gefördert:

- vollversicherungspflichtige ArbeitnehmerInnen in der Privatwirtschaft
- WiedereinsteigerInnen ohne AMS-Bezug (KinderbetreuungsgeldbezieherInnen, Personen nach der Elternkarenz)
- öffentlich Bedienstete in handwerklicher Verwendung

Voraussetzungen

- Hauptwohnsitz in Niederösterreich seit mind. 6 Monaten vor Kursbeginn
- Kursinstitut ist vom Land Niederösterreich zertifiziert bzw. anerkannt
- Mindestens 75 % Anwesenheit oder positiver Abschluss der Bildungsmaßnahme
- Kurskosten in der Höhe von zumindest 150 Euro
- Vorgegebene Einkommensgrenze wird nicht überschritten

Antragsfrist

Frühestens 13 Wochen vor, bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn (Online-Antrag).

Was wird gefördert?

Bildungsmaßnahmen, die der berufsspezifischen Weiterbildung dienen. Gefördert werden nur die persönlich entstandenen Kurskosten (abzüglich von Dienstgeber- oder sonstigen Zuschüssen).

Über Sonderprogramme werden z.B. Kurse zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung gefördert (siehe Hinweis Seite 17). Hier gelten eigene Richtlinien.

Wie hoch ist die Förderung?

Während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens 2.500 Euro an Förderung in Anspruch genommen werden.

Monatliches Bruttoeinkommen

Bis 1.500 Euro

Bis 2.000 Euro

Bis 3.000 Euro

Höhe der Förderung

80 % der Kurskosten

60 % der Kurskosten

40 % der Kurskosten

Die Auszahlung des ersten Teilbetrages (30 % der Förderung) erfolgt nach Einlangen der Anmeldungs- und Zahlungsbestätigung. Der zweite Teilbetrag (70 % der Förderung) wird nach Einlagen der Teilnahmebestätigung bzw. der Bestätigung über einen positiven Abschluss ausbezahlt.

HINWEIS: Über Sonderprogramme zur NÖ Bildungsförderung werden auch folgende Schwerpunkte gefördert:

Berufsreifeprüfung

Förderhöhe insgesamt 500 Euro oder 1.000 Euro (einkommensabhängig). Auch öffentlich Bedienstete können gefördert werden (nicht nur in handwerklicher Verwendung).

Arbeitswelt 4.0 - Fit für die Digitalisierung

Diverse technische und betriebswirtschaftliche Umschulungen und Weiterbildungen können gefördert werden. Förderhöhe und Voraussetzungen wie bei der NÖ Bildungsförderung NEU.

NÖ Lehre PLUS

Förderung für betriebliche Lehrlinge, die eine berufsspezifische Weiterbildung besuchen.

Weiterbildungsscheck

siehe nächstes Kapitel

KONTAKT

Amt der NÖ Landesregierung

ArbeitnehmerInnen-Hotline

Telefon: 02742 9005-9555

Internet: www.noe.gv.at/bildungsfoerderung

NÖ Bildungsförderung – Sonderprogramm „NÖ Weiterbildungsscheck“

Wer wird gefördert?

Personen mit maximal Pflichtschulabschluss, welche

- ArbeitnehmerInnen sind oder
- Personen, die als „Ein-Personen-UnternehmerInnen“ seit mindestens einem Jahr tätig sind sowie
- ArbeitnehmerInnen mit einem in Österreich formal nicht anerkannten internationalen Berufsabschluss, die als Hilfskräfte tätig sind.

Voraussetzungen

- Hauptwohnsitz in Niederösterreich seit mind. 6 Monaten vor Kursbeginn.
- Kursinstitut ist vom Land Niederösterreich zertifiziert bzw. anerkannt und hat einen Kooperationsvertrag mit dem Land NÖ.
- Im Vorfeld muss ein Bildungsplan bei einer anerkannten, anbieterneutralen Bildungsberatung erarbeitet werden.

TIPP: Wenn Sie einen solchen Bildungsplan benötigen, können Sie bei der „Bildungs- & Berufsberatung NÖ (bbn)“ unter der Telefonnummer 02742 25 0 25 einen entsprechenden Termin vereinbaren!

- Es muss eine Anwesenheit von mind. 75 % oder ein positiver Kursabschluss nachgewiesen werden.
- Die Kurskosten müssen mindestens 75 Euro betragen.
- Die Antragstellung kann frühestens 13 Wochen vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme bis spätestens 1 Tag vor Kursbeginn erfolgen.

Was wird gefördert?

Berufsbezogene Aus- und Weiterbildung, Prüfungsgebühren und die Nos-
trifizierung von beruflichen Abschlüssen, die im Ausland erworben wurden.

Nicht gefördert werden unter anderem: Hobby- und Freizeitkurse, Studien-
berechtigungs- und Berufsreifepfung, nicht berufsbezogene Sprach-
kurse, Schulen mit Maturaabschluss, Erwerb von Lenkberechtigungen
(die nicht der berufsbezogenen Weiterbildung dienen) und akademische,
tertiäre und postgraduale Qualifizierungsmaßnahmen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung beträgt 90 % der Kurskosten bzw. der Prüfungsgebühr und ist mit maximal 3.000 Euro (innerhalb von 3 Jahren) begrenzt. Die Förderung wird direkt an die Bildungseinrichtung ausbezahlt.

Das Antragsformular steht online zur Verfügung.

KONTAKT

Amt der NÖ Landesregierung
ArbeitnehmerInnen-Hotline

Telefon: 02742 9005-9555

Internet: www.noe.gv.at/bildungsfoerderung

Berufsreifeprüfung für SchülerInnen im gehobenen Dienst und in der Pflegefachassistenz NÖ

Wer wird gefördert?

- Ordentliche SchülerInnen an einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule (gehobener Dienst oder Pflegefachassistenz).
- Beginn mit Kursen bis längstens 3 Jahre nach Abschluss (sofern das Diplom an einer GuKPS in NÖ erworben wurde).

Was wird gefördert?

Absolvierung eines Vorbereitungskurses für die Berufsreifeprüfung an einer GuKPS in NÖ oder bei einem in Niederösterreich zertifizierten oder anerkannten Bildungsträger und Prüfungsgebühren.

Wie hoch ist die Förderung?

Es werden pro Kurs max. 790 Euro rückerstattet.

KONTAKT

Niederösterreichische Landeskliniken-Holding

Telefon: 02742 9009

Internet: www.pflegeschulen-noe.at > Ausbildung

NÖ Kursgeld

Wer wird gefördert?

Lehrlinge und SchülerInnen.

Voraussetzungen

- Aufrechter Haupt- oder Nebenwohnsitz in Niederösterreich seit 01.01.2014.
- Aufrechtes Ausbildungs- bzw. Lehrverhältnis zu einer niederösterreichischen Schule (Schulbesuchsbestätigung) oder zu einem niederösterreichischen Unternehmen (Lehrvertrag).

Was wird gefördert?

Berufsspezifische Zusatzausbildungen bei externen Bildungseinrichtungen.

Was wird nicht gefördert?

- Fahrsicherheitstrainings
- ECDL-Computerführerschein
- Unternehmerführerschein
- Sprachkurse
- Auslandsaufenthalte
- Persönlichkeitsbildende Kurse wie Kommunikationstrainings, Rhetorik- und Zeitmanagementkurse oder Ähnliches

Wie hoch ist die Förderung?

Es werden bis zu 50 % der Kursgebühren gefördert, höchstens jedoch 200 Euro. Die Auszahlung der Förderung erfolgt in dem der Antragstellung folgenden Quartal. Es kann nur einmal pro Person angesucht werden.

Einreichfrist:

Ansuchen müssen spätestens 3 Monate nach Kursabschluss eingereicht werden.

KONTAKT

NÖ Forschungs- und Bildungsges.m.b.H. (NFB)

Hypogasse 1, 1. OG, 3100 St. Pölten

Telefon: 02742 27570-0

Internet: <http://www.noekursgeld.at>

FÖRDERUNGEN DES BUNDES

Fördermodell: „Berufsmatura – Lehre mit Reifeprüfung“

Wer wird gefördert?

Lehrlinge bzw. TeilnehmerInnen an Maßnahmen nach dem Jugendausbildungssicherungsgesetz (JASG).

Was wird gefördert?

Besuch spezieller Berufsreifeprüfungs- („Berufsmatura-“) Vorbereitungskurse, die in Niederösterreich an verschiedenen Berufsschulstandorten angeboten werden.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung beträgt 100 % der Kurskosten.

KONTAKT FÜR NIEDERÖSTERREICH

Bildungsdirektion Niederösterreich

Pädagogischer Dienst

Hofrätin Doris Wagner, MEd, BEd

E-Mail: doris.wagner@bildung-noe.gv.at

3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29

Telefon: 02742 280-5200

Internet: noeberufsschulen.ac.at/lehre-mit-matura

Studienbeihilfe und SelbsterhalterInnen-Stipendium

Wer wird gefördert?

Ordentliche Studierende.

Voraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder „Gleichstellung“ zu dieser
- noch keine gleichwertige Ausbildung im In- oder Ausland absolviert
- soziale Förderungswürdigkeit
- günstiger Studienerfolg (abhängig von der Studienrichtung)
- Höchstalter von 30 Jahren bei Antritt des Studiums, kann sich unter bestimmten Umständen auf 35 Jahre erhöhen

Was wird gefördert?

Ein ordentliches Studium an Universitäten, Fachhochschulen und Hochschulen sowie zur Studienberechtigungsprüfung zugelassene BewerberInnen für maximal zwei Semester.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Studienbeihilfe wird nach dem Familieneinkommen berechnet und kann sich unter bestimmten Voraussetzungen erhöhen (z.B. vorangegangener Selbsterhalt, 24. bzw. 27. Lebensjahr vollendet, Kinder etc.) oder vermindern (z.B. durch eigene Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Familienbeihilfe etc.).

Sie wird monatlich ausbezahlt. Die niedrigste monatliche Studienbeihilfe liegt bei 5 Euro; die höchste bei 841 Euro. www.stipendienrechner.at

HINWEIS

Eine Sonderform der Studienbeihilfe stellt das sogenannte „SelbsterhalterInnen-Stipendium“ dar. Dieses ist für Studierende vorgesehen, die sich vor dem erstmaligen Bezug einer Studienbeihilfe durch wenigstens vier Jahre mit einem Einkommen von mindestens 8.580 Euro jährlich „selbst erhalten“ haben. In diesem Fall ist das elterliche Einkommen nicht zu berücksichtigen, jedoch das Einkommen des/der Ehepartners/in bzw. eingetragenen Partners/in.

ACHTUNG

Aktueller Hinweis: Aufgrund der Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 können geänderte Regelungen im Bezug auf Altersgrenzen, Fristen, Erfolgsnachweise, Bezugsdauer etc. gelten. Bei Fragen dazu beraten wir Sie gerne!

KONTAKT

Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle für Wien/Niederösterreich/Burgenland, 1100 Wien, Gudrunstraße 179

Telefon: 01 60173-0

Internet: www.stipendium.at

Studienabschluss-Stipendium

Wer wird gefördert?

Das Studienabschluss-Stipendium kann von Studierenden beantragt werden, die kurz vor dem Studienabschluss stehen (genaue Definition auf www.stipendium.at).

Voraussetzungen

- In den letzten 48 Monaten vor Zuerkennung muss man 36 Monate zumindest halbbeschäftigt gewesen sein.
- In den letzten 48 Monaten darf keine Studienbeihilfe bzw. kein SelbsterhalterInnen-Stipendium bezogen worden sein.
- Die Berufstätigkeit muss während des Stipendienbezugs aufgegeben werden.
- Bei Zuerkennung darf man noch nicht 41 Jahre alt sein und
- noch kein Studium abgeschlossen haben (Ausnahme: vorangegangenes Bachelor-Studium).

Wie hoch ist die Förderung?

Das Studienabschluss-Stipendium beträgt zwischen 700 und 1.200 Euro pro Monat (abhängig vom Ausmaß der vorangegangenen Beschäftigung). Die Dauer des Bezuges eines Studienabschluss-Stipendiums ist abhängig vom Aufwand bzw. vom Fortschritt Ihres Studiums. Unter besonderen Voraussetzungen kann es über einen Zeitraum von höchstens 1,5 Jahren in Anspruch genommen werden. Sollte das Studium nicht innerhalb von 12 Monaten nach der letzten Auszahlung abgeschlossen werden, muss das Stipendium zurückbezahlt werden. Unter Umständen kann auch ein Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung gewährt werden. Leistungen anderer Einrichtungen (z.B. des AMS) vermindern das Studienabschluss-Stipendium.

ACHTUNG

Aktueller Hinweis: Aufgrund der Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 können geänderte Regelungen im Bezug auf Altersgrenzen, Fristen, Erfolgsnachweise, Bezugsdauer etc. gelten. Bei Fragen dazu beraten wir Sie gerne!

KONTAKT

Siehe Studienbeihilfe und SelbsterhalterInnen-Stipendium Seite 23

Schul- und Heimbeihilfe

Wer wird gefördert?

Ordentliche und bestimmte Gruppen außerordentlicher SchülerInnen.

Voraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder „Gleichstellung“ zu dieser
- soziale Bedürftigkeit
- Höchstalter von 35 Jahren bei Beginn des Schulbesuches, für den die SchülerInnenbeihilfe beantragt wird. Diese Altersgrenze kann sich unter bestimmten Umständen auf 40 Jahre erhöhen.

Was wird gefördert?

Der Besuch einer mittleren oder höheren Schule ab der 10. Schulstufe oder einer in Semester gegliederten Sonderform. Die Heim- und Fahrtkostenbeihilfe kann schon ab der 9. Schulstufe bezogen werden.

Wie hoch ist die Förderung?

Grundbeträge (pro Schuljahr):

- Schulbeihilfe 1.130 Euro
- Heimbeihilfe 1.380 Euro
- Fahrtkostenbeihilfe 105 Euro

Die Grundbeträge der Schul- und der Heimbeihilfe können sich um jeweils 586 Euro erhöhen, wenn

- der/die SchülerIn sich zuvor durch zumindest 4 Jahre selbst erhalten hat,
- die Eltern (Adoptiveltern) verstorben sind,
- eine Schule für Berufstätige besucht wird und sich der/die SchülerIn durch eigene Einkünfte gleichzeitig selbst erhält oder
- der/die SchülerIn verheiratet ist und weder mit den eigenen noch mit den Schwiegereltern in einem gemeinsamen Haushalt lebt (gilt auch für eingetragene Partnerschaften).

Durch eine erhebliche Behinderung des Schülers/der Schülerin ergibt sich eine weitere Erhöhung.

Die Grundbeträge können sich aber auch durch Unterhaltsleistungen oder eigenes Einkommen vermindern.

KONTAKT

Für SchülerInnen einer **mittleren oder höheren Schule** ist die jeweilige Bildungsdirektion (abhängig vom Schulstandort) zuständig.

Bildungsdirektion Niederösterreich

Telefon: 02742 280-0

E-Mail: office@bildung-noe.gv.at

Internet: www.bildung-noe.gv.at

Bildungsdirektion Wien

Telefon: 01 52525-0

E-Mail: office@bildung-wien.gv.at

Internet: www.bildung-wien.gv.at

Für SchülerInnen der Zentraleinrichtungen:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Telefon: 01 53120-0

Internet: www.bmbwf.gv.at > Themen > Schule > Beihilfen und Förderungen > Schul- und Heimbeihilfe

Für SchülerInnen an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie Schulen für medizinische Assistenzberufe

ist das jeweilige Amt der Landesregierung zuständig.

NÖ Landesregierung

Telefon: 02742 9005

Internet: www.noel.gv.at

Familienbeihilfe

Wer wird gefördert?

Grundsätzlich haben Personen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (unter bestimmten Umständen sogar bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) Anspruch auf Familienbeihilfe.

Voraussetzungen

Österreichische Staatsbürgerschaft oder „Gleichstellung“.

Was wird gefördert?

Besuch einer Schule, Lehre, Berufsausbildung oder eines Studiums.

Wie hoch ist die Förderung?

Abhängig von Alter bzw. Anzahl der Kinder zwischen 144 Euro und 165,10 Euro pro Kind und Monat (Stand 2020). Dazu kommt bei Lohnsteuerpflicht der Kinderabsetzbetrag und Mehrkindzuschläge. Berechnung unter familienbeihilfe.arbeiterkammer.at

KONTAKT

Weitere Informationen: www.bmfj.gv.at > Familien > Finanzielle Unterstützungen > Familienbeihilfe bzw. bei Ihrem zuständigen Wohnsitzfinanzamt

Hotline Familienservice: 0800 240 262

ACHTUNG

Aktueller Hinweis: Aufgrund der Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 können geänderte Regelungen im Bezug auf Altersgrenzen, Fristen, Erfolgsnachweise, Bezugsdauer etc. gelten. Bei Fragen dazu beraten wir Sie gerne!

Besondere Schulbeihilfe

Wer wird gefördert?

SchülerInnen einer höheren Schule für Berufstätige während der sechs Monate vor der abschließenden Reifeprüfung.

Voraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder „Gleichstellung“ zu dieser
- Besuch einer höheren Schule für Berufstätige
- Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung)
- Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge oder nachweisliche Einstellung der Berufstätigkeit
- Selbsterhalt durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit

Was wird gefördert?

Die Vorbereitungszeit von max. sechs Monaten auf die abschließende Reifeprüfung an einer höheren Schule für Berufstätige.

Wie hoch ist die Förderung?

Die besondere Schulbeihilfe beträgt 715 Euro monatlich. Der Betrag erhöht sich bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden SchülerInnen, wenn der/die PartnerIn keine eigenen Einkünfte bezieht, um 335 Euro sowie für jedes unterhaltsberechtigten Kind um weitere 127 Euro. Der Betrag vermindert sich unter anderem, wenn der/die SchülerIn Leistungen vom AMS (inklusive Weiterbildungsgeld während der Bildungskarenz) oder die staatliche Schulbeihilfe bezieht.

KONTAKT siehe Schulbeihilfe Seite 25

FÖRDERUNGEN DES AMS

Bildungskarenz und Bildungsteilzeit

Wer wird gefördert?

- ArbeitnehmerInnen, deren Dienstverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht (das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz muss anwendbar sein), sofern das aktuelle Arbeitsverhältnis ununterbrochen seit mindestens sechs Monaten besteht.
- Saisonbeschäftigte, deren aktuelles Arbeitsverhältnis seit mindestens drei Monaten besteht und die innerhalb der letzten vier Jahre vor Antritt der Bildungskarenz oder -teilzeit zumindest 6 Monate Gesamtbeschäftigungsdauer zum aktuellen Betrieb nachweisen können (Informationen, welche Berufe als Saisonberufe gelten, erhalten Sie beim AMS).

ACHTUNG!

Öffentlich Bedienstete und WerkvertragnehmerInnen sind von der in dieser Broschüre beschriebenen Möglichkeit der Bildungskarenz und -teilzeit grundsätzlich ausgenommen. Für öffentlich Bedienstete können aber gleichartige bundes- oder landesgesetzliche Bestimmungen bestehen, welche eventuell ähnliche Bildungsfreistellungen ermöglichen. Erkundigen Sie sich daher unbedingt bei Ihrer Personalvertretung oder in Ihrer Personalabteilung, ob eine Bildungskarenz oder -teilzeit möglich ist.

Voraussetzungen

- Einverständnis des Unternehmens: die Bildungskarenz oder -teilzeit muss zwischen dem/der Beschäftigten und dem/der DienstgeberIn unter Rücksichtnahme auf ArbeitnehmerInnen- und Betriebsinteressen vereinbart werden. In Betrieben mit Betriebsrat ist dieser auf Verlangen des/der Arbeitnehmers/in zu den Verhandlungen über die Karenzierung bzw. Reduzierung der wöchentlichen Normalarbeitszeit beizuziehen.
- Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld.

Wie lange?

Bildungsteilzeit: mindestens 4 Monate bis maximal 2 Jahre innerhalb einer Rahmenfrist von 4 Jahren.

Bildungskarenz: Karenzierung im Ausmaß von mindestens 2 Monaten bis maximal ein Jahr innerhalb einer Rahmenfrist von 4 Jahren.

Die **Bildungskarenz** oder **-teilzeit** kann auch in Teilen vereinbart werden, wobei die Dauer eines Teiles der Bildungskarenz mindestens zwei Monate und bei einer Bildungsteilzeit mind. 4 Monate betragen muss.

Zur Bildungsteilzeit: Die wöchentliche Arbeitszeit muss bei einer Bildungsteilzeit **um mindestens 25 %** und kann **höchstens um 50 % reduziert** werden. Die während der Bildungsteilzeit vereinbarte Normalarbeitszeit darf dabei 10 Stunden nicht unterschreiten und muss über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt werden. Vor der Herabsetzung der Arbeitszeit muss die wöchentliche Normalarbeitszeit ununterbrochen 6 Monate lang (bei Saisonarbeitskräften 3 Monate) gleich geblieben sein.

Ein **einmaliger Wechsel** von **Bildungskarenz** auf **Bildungsteilzeit** (oder umgekehrt) innerhalb der oben erwähnten Rahmenfrist von 4 Jahren ist möglich. Ein Tag Bildungskarenz entspricht zwei Tagen Bildungsteilzeit. Das heißt: Innerhalb von 4 Jahren könnte man beispielsweise ein Jahr Bildungsteilzeit und ein halbes Jahr Bildungskarenz oder 20 Monate Bildungsteilzeit und 2 Monate Bildungskarenz usw. in Anspruch nehmen.

Was wird gefördert?

Bildungskarenz: Der Besuch von Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von zumindest 20 Wochenstunden bzw. einer vergleichbaren zeitlichen Belastung. Für Personen mit Betreuungspflichten für Kinder unter 7 Jahren reduziert sich das wöchentliche Mindestausmaß der Weiterbildungsmaßnahme, sofern keine Betreuungsmöglichkeit besteht, auf 16 Wochenstunden.

Bildungsteilzeit: Der Besuch von Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von zumindest 10 Wochenstunden bzw. einer vergleichbaren zeitlichen Belastung.

TIPP

Umfasst die Weiterbildungsmaßnahme nur eine geringere Wochenstundenanzahl, so kann eine vergleichbare zeitliche Gesamtbelastung auch durch zusätzliche Lern- und Übungszeiten nachgewiesen werden!

Bei Antragstellung müssen **Studierende an Universitäten und Fachhochschulen** keine bestimmte Anzahl an Wochenstunden gegenüber dem AMS vorweisen. Stattdessen ist jeweils nach Semesterende ein Erfolgsnachweis über **2 Semesterwochenstunden (oder 4 ECTS-Punkte)** bei einer Bildungsteilzeit und **4 Semesterwochenstunden (oder 8 ECTS-Punkte)** bei einer Bildungskarenz an Pflicht- und Wahlfächern zu erbringen. Ein anderer geeigneter Erfolgsnachweis, wie z.B. Bestätigung über den Fortschritt der Diplomarbeit oder sonstiger Abschlussarbeiten, ist ebenfalls möglich. Sollte der geforderte Erfolgsnachweis nicht erbracht werden, ist der Anspruch auf die weitere Bezugsdauer von Weiterbildungs- bzw. Bildungsteilzeitgeld nicht mehr gegeben.

Wie hoch ist die Förderung?

Bildungskarenz: Während der Bildungskarenz erhalten ArbeitnehmerInnen vom Arbeitsmarktservice Weiterbildungsgeld in der Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes, jedenfalls aber mindestens 14,53 Euro (Stand 2020) täglich.

TIPP

Auf der Internetseite ams.brz.gv.at finden Sie einen Rechner, mit dem sich das Arbeitslosengeld und somit auch das Weiterbildungsgeld berechnen lässt.

Bildungsteilzeit: ArbeitnehmerInnen in Bildungsteilzeit erhalten vom Arbeitsmarktservice für jede reduzierte Stunde der wöchentlichen Normalarbeitszeit täglich 0,83 Euro (Stand 2020). Die Berechnung des Bildungsteilzeitgeldes ist daher folgendermaßen vorzunehmen:

$$\begin{aligned} &0,83 \text{ Euro} \times \text{Anzahl der reduzierten Stunden pro Woche} \\ &\quad \times \text{Anzahl der Tage im Monat} \\ &= \text{Bildungsteilzeitgeld pro Monat} \end{aligned}$$

Darüber hinaus dürfen ArbeitnehmerInnen in Bildungskarenz oder -teilzeit bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze von 460,66 Euro monatlich (Stand 2020) dazuverdienen.

Sonstiges

- ArbeitnehmerInnen in Bildungskarenz -oder teilzeit sind unfall-, kranken- und pensionsversichert.
- Fällt in die Zeit der Bildungskarenz oder -teilzeit eine Elternkarenz oder der Präsenz- oder Zivildienst, so endet die Bildungskarenz oder -teilzeit.
- Wenn Sie direkt aus einer Elternkarenz in Bildungskarenz/-teilzeit gehen wollen, so geht das nur unmittelbar im Anschluss an den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes.
- Durch die Inanspruchnahme der Bildungskarenz oder -teilzeit entsteht kein Kündigungsschutz.

TIPP

Informationen zur Bildungskarenz oder zur Bildungsteilzeit erhalten Sie bei der AK-Bildungsberatung unter 05 7171-27000.

KONTAKT

Der Antrag ist bei der jeweils zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS zu stellen. Detailinformationen und Antragsformulare finden Sie auch auf der Webseite www.ams.at > Berufe, Aus- und Weiterbildung > So fördern wir Ihre Aus- und Weiterbildung > Bildungsteilzeitgeld bzw. Weiterbildungsgeld

Ihre regionale AMS Geschäftsstelle bzw. die
AMS Landesgeschäftsstelle Niederösterreich
1013 Wien, Hohenstaufengasse 2

E-Mail: ams.niederoesterreich@ams.at

Hinweis: Das AMS vergibt unter Umständen (vor allem, wenn das Bruttoeinkommen 2.300 Euro nicht überschreitet und die Bildungsmaßnahme die Vermittlungschancen am Arbeitsmarkt erhöht) Beihilfen:

- Beihilfe zusätzlich zum Weiterbildungsgeld/Bildungskarenz
- Beihilfe zusätzlich zum Bildungsteilzeitgeld

Detailinfos erhalten Sie auf der Homepage des AMS oder bei der AK-Bildungsberatung (05 7171-27000).

Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes

Wer wird gefördert?

ArbeitnehmerInnen, deren Dienstverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht (das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz muss anwendbar sein).

Voraussetzungen

- Einverständnis des Betriebs: die Freistellung muss zwischen dem/der Beschäftigten und dem/der DienstgeberIn unter Rücksichtnahme auf ArbeitnehmerInnen- und Betriebsinteressen vereinbart werden.
- Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld.
- Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes muss mindestens sechs und darf höchstens zwölf Monate dauern.
- Das Unternehmen muss eine Ersatzarbeitskraft einstellen, die zuvor Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen hat und muss diese mehr als geringfügig beschäftigen.

Was wird gefördert?

Die Möglichkeit zur Weiterbildung.

Wie hoch ist die Förderung?

Während dieser Zeit erhalten Freigestellte vom Arbeitsmarktsservice Weiterbildungsgeld in der Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes, jedenfalls aber mindestens in der Höhe von derzeit 14,53 Euro täglich. Darüber hinaus dürfen freigestellte ArbeitnehmerInnen bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze von 460,66 Euro monatlich (Stand 2020) dazuverdienen.

Sonstiges

Der große Vorteil dieser Variante besteht darin, dass ArbeitnehmerInnen die Zeit der Freistellung völlig frei gestalten können.

KONTAKT und TIPP siehe Bildungskarenz und -teilzeit Seite 32

Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA)

Wer wird gefördert?

Das AMS unterstützt

- Unternehmen mit Fachkräftemangel und
- erwachsene Arbeitssuchende (ab 18 Jahren), die beim AMS Niederösterreich als arbeitslos vorgemerkt sind und eine am Arbeitsmarkt nachgefragte, zertifizierte Aus- oder Weiterbildung absolvieren möchten.

Voraussetzungen

- Die theoretische Qualifizierung wird bei einem externen Schulungsträger absolviert (z.B. Kurs bei einer Bildungseinrichtung).
- Sie muss überbetrieblich verwertbar sein und vom AMS befürwortet werden.
- Die praktische Ausbildung findet im Unternehmen statt.
- Die AQUA muss mindestens 13 Wochen dauern und 16 Wochenstunden umfassen.
- Bei AQUA mit dem Ziel „Lehrabschlussprüfung“ ist die Dauer mit maximal der Hälfte der regulären Lehrzeit begrenzt. Anrechenbare Vorkenntnisse sind zu berücksichtigen.
- Bei AQUA ohne Lehrabschlussprüfung darf die praktische Ausbildung höchstens doppelt so lange wie die theoretische dauern.
- Es bedarf einer schriftlichen Vereinbarung und eines Bildungsplans.
- Das AMS erwartet, dass der Ausbildungsbetrieb die TeilnehmerInnen nach AQUA in ein Dienstverhältnis übernimmt.

Wie hoch ist die Förderung?

- Das Unternehmen finanziert die Qualifizierungskosten.
- Das Arbeitsmarktservice NÖ kümmert sich um die Existenzsicherung der TeilnehmerInnen.

KONTAKT

Ihre regionale AMS Geschäftsstelle

Internet: www.ams.at

Fachkräftestipendium

Mit dem Fachkräftestipendium wird die finanzielle Existenz während einer Ausbildung in genau definierten „Mangelberufen“ gesichert.

Wer wird gefördert?

- ArbeitnehmerInnen, deren Dienstverhältnis wegen der geplanten Ausbildung karenziert wird
- Arbeitssuchende
- selbstständig Erwerbstätige, deren Gewerbe ruht

Voraussetzungen

- Es müssen 208 Wochen (= 4 Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtige unselbstständige oder pensionsversicherungspflichtige selbstständige Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten 15 Jahre nachgewiesen werden. Darunter fallen auch Lehrzeiten und unter Umständen auch Zeiten wie Kinderbetreuungsgeldbezug und Präsenz- oder Zivildienst.
- Die höchste abgeschlossene Ausbildung muss unter dem Fachhochschulniveau liegen.
- Ein Nachweis der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen für die jeweilige Ausbildung ist zu erbringen. Unabhängig davon darf das AMS auch eine gesonderte „Eignungsprüfung“ veranlassen.
- Der Hauptwohnsitz muss in Österreich liegen.

Was wird gefördert (laut Mangelberuf-Liste 2017 - 2020)?

- Bautechnik (Lehrabschlüsse, Höhere Lehranstalten, Kollegs, Aufbaulehrgänge und Werkmeisterschulen)
- Chemie und Chemieingenieurwesen (Lehrabschlüsse, Aufbaulehrgänge, Höhere Lehranstalten, Kollegs und Werkmeisterschulen)
- Elektronik und Technische Informatik (Lehrabschlüsse, Aufbaulehrgänge und Kollegs)
- Elektrotechnik (Lehrabschlüsse, Aufbaulehrgänge, Kollegs und Werkmeisterschulen)
- Gebäudetechnik (Lehrabschlüsse, Höhere Lehranstalten und Werkmeisterschulen)
- Informatik und Elektronische Datenverarbeitung (Lehrabschlüsse, Aufbaulehrgänge, Höhere Lehranstalten und Kollegs)
- Informationstechnologie (Lehrabschlüsse und Werkmeisterschulen)

- Innenraumgestaltung und Holztechnik (Lehrabschlüsse, Aufbaulehrgänge, Schule für EinrichtungsberaterInnen, Höhere Lehranstalten und Kollegs)
- Kunststofftechnik (Lehrabschlüsse und Werkmeisterschulen)
- Lebensmitteltechnologie (Lehrabschlüsse und Werkmeisterschulen)
- Maschinenbau und Maschineningenieurwesen (Lehrabschlüsse, Werkmeisterschulen, Aufbaulehrgänge, Höhere Lehranstalten und Kollegs)
- Mechatronik (Lehrabschlüsse, Werkmeisterschulen, Aufbaulehrgänge, Höhere Lehranstalten und Kollegs)
- Medientechnik und Medienmanagement (Lehrabschlüsse, Werkmeisterschulen, Aufbaulehrgänge und Kollegs)
- Gesundheit/Pflege/Sozialberufe (Schulen für medizinische Assistenzberufe, medizinische Verwaltung, allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, Kinder- und Jugendlichenpflege, psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege, die Pflegefachassistenten-Ausbildung, Lehrgänge für medizinische Assistenzberufe, Schulen für Sozialbetreuungsberufe - Fachprüfung (Altenarbeit, Behindertenarbeit, Behindertenbegleitung, Altenarbeit und Behindertenarbeit, Behindertenarbeit mit Pflegeassistenz), Schulen für Sozialbetreuungsberufe - Diplomprüfung (Altenarbeit, Behindertenarbeit, Familienarbeit, Behindertenbegleitung, Familienarbeit und Behindertenarbeit), Lehrberuf Augenoptik)
- Alle Lehrberufe – Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss

Es können nur Personen gefördert werden, die eine Ausbildung laut Mangelberuf-Liste absolvieren.

TIPP

Sie finden die Liste der förderbaren Ausbildungen als Download unter www.ams.at > Berufe, Aus- und Weiterbildung > So fördern wir Ihre Aus- und Weiterbildung > Fachkräftestipendium

Das Fachkräftestipendium wird für die Dauer der Teilnahme an einer Ausbildung (Mindestdauer 3 Monate, maximal 3 Jahre) gewährt, wobei Folgendes zu beachten ist:

- Ferienzeiten unterbrechen den Fachkräftestipendienbezug, wenn deren Ausmaß mehr als drei Monate pro Kalenderjahr beträgt.
- Werden z.B. in den Ferienzeiten Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze von 460,66 Euro (Stand 2020) erzielt, muss das Fachkräftestipendium für diesen Zeitraum unterbrochen werden.

Wie hoch ist die Förderung?

- Personen, die ihr Dienstverhältnis während des Fachkräftestipendiumsbezuges karenzieren: 30,60 Euro täglich (Stand 2020).
- Personen, die ihr Dienstverhältnis direkt vor dem Beginn des Fachkräftestipendiumsbezuges selbst gekündigt oder durch eigenes Verschulden verloren haben: In den ersten 4 Wochen erhalten diese den Mindestsatz von 30,60 Euro täglich (Stand 2020), danach erhalten sie die Leistung in der Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes, jedenfalls aber mind. 30,60 Euro (Stand 2020).
- Personen, die ihr Dienstverhältnis einvernehmlich gelöst haben, die gekündigt wurden oder bereits Arbeitslosengeld oder dergleichen bezogen haben: Das Fachkräftestipendium entspricht dem Wert des fiktiven Arbeitslosengeldbezuges, mindestens aber 30,60 Euro täglich (Stand 2020).

Geringfügige Beschäftigung: Eine geringfügige Beschäftigung ist neben dem Bezug des Fachkräftestipendiums möglich. Im folgenden Fall ist jedoch Vorsicht geboten: Sollten Sie mit Beginn des Fachkräftestipendiumsbezuges eine geringfügige Beschäftigung bei dem selben Dienstgeber/der selben Dienstgeberin eingehen, bei dem/der Sie gekündigt wurden oder selbst gekündigt haben, dann erhalten Sie maximal den Tagsatz von 30,60 (Stand 2020) Euro, auch wenn der Tagsatz Ihres fiktiven Arbeitslosengeldes höher läge. Wenn aber zwischen der vorhergehenden und der geringfügigen Beschäftigung ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegt, können Sie auch den höheren Tagsatz beziehen. Sollte der Tagsatz Ihres fiktiven Arbeitslosengeldes ohnedies geringer sein, als der Mindesttagsatz beim Fachkräftestipendium, dann ist diesbezüglich nichts zu befürchten.

KONTAKT

Das Fachkräftestipendium kann bei der jeweils zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS beantragt werden und ist an ein Beratungsgespräch gebunden (dies erfordert eine rechtzeitige Kontaktaufnahme vor Ausbildungsbeginn).

Weitere Förderungen des AMS

Das AMS bietet auch weitere Leistungen und Förderungen für Betriebe und arbeitssuchende Personen an:

- Qualifizierungsförderung
- Höherqualifizierung von Beschäftigten in Gesundheits- und Sozialberufen sowie Kindergartenpädagogik
- Aus- und Weiterbildungsbeihilfen
- Arbeitsstiftungen (Out-/Implacementstiftungen)
- Beihilfe zu den Kurskosten
- Beihilfe zu den Kursnebenkosten
- etc.

KONTAKT

Ihre regionale AMS Geschäftsstelle bzw. die
AMS Landesgeschäftsstelle Niederösterreich
1013 Wien, Hohenstaufengasse 2

E-Mail: ams.niederösterreich@ams.at

SONSTIGE FÖRDERUNGEN

Initiative Erwachsenenbildung (Förderung von Basisbildungs- und Pflichtschulabschlusskursen)

Wer wird gefördert?

Im Bereich Basisbildung:

- Personen, die Basiskompetenzen nicht oder nicht ausreichend erlernen konnten – unabhängig von Herkunft, Sprache und eventuell vorliegenden Schulabschlüssen.

Im Bereich Pflichtschulabschluss (Hauptschulabschluss):

- Jugendliche und Erwachsene, welche keinen positiven Abschluss der 8. Schulstufe haben;
- Jugendliche und Erwachsene, welche die 4. Klasse der Neuen Mittelschule oder der Hauptschule in einzelnen Gegenständen negativ abgeschlossen haben und diese Fächer nun absolvieren wollen, um ein positives Gesamtzeugnis zu erhalten.

Voraussetzungen

Die Lehrgänge bzw. Kurse richten sich an verschiedene Zielgruppen. Daher gibt es unterschiedliche Voraussetzungen, um an bestimmten Kursen teilnehmen zu können.

Was wird gefördert?

Der Besuch von Lehrgängen und Kursen, welche im Rahmen dieser Initiative anerkannt sind:

- Basisbildung:
Förderung der Grundkompetenzen Lesen, Schreiben, Rechnen, Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) und weitere Schlüsselkompetenzen (z.B. „Lernen lernen“).
- Pflichtschulabschluss:
Vorbereitungskurse für die Ablegung des Pflichtschulabschlusses als ExternistIn.

Wie hoch ist die Förderung?

Kurse und Kursunterlagen sind für alle TeilnehmerInnen kostenfrei. Die anfallenden Kosten werden zur Gänze vom Bildungsministerium und dem jeweiligen Bundesland getragen.

HINWEIS

Kurse im Rahmen der „Integrationsvereinbarung“ bzw. Maßnahmen des „Integrationsfonds“ sind kein Bestandteil dieses Förderprogramms.

KONTAKT

Bildungstelefon der AK Niederösterreich im Rahmen der
Bildungs- und Berufsberatung NÖ (bbn)

Telefon: 05 7171-27000

Erreichbarkeit: Mo-Do 8-16 Uhr, Fr 8-14 Uhr

Email: bildungsberatung@aknoe.at

Internet: www.initiative-erwachsenenbildung.at

Steuerliche Absetzbarkeit

Wer kann sie anwenden?

Erwerbstätige, die Lohn- bzw. Einkommenssteuer bezahlen.

Steuerpflichtige können Aufwendungen nur dann absetzen, wenn diese sie selbst betreffen. Aufwendungen, die für den/die (Ehe)PartnerIn oder für Kinder getätigt werden, können nicht berücksichtigt werden.

Voraussetzungen

Einreichen einer ArbeitnehmerInnenveranlagung oder einer Einkommenssteuererklärung.

Was kann steuerlich abgesetzt werden?

Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer ausgeübten oder verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die eine Tätigkeit in einem neuen Berufsfeld ermöglichen. Dazu zählen z.B. auch Fahrtkosten, diverses Unterrichtsmaterial etc. Diese können als Werbungskosten geltend gemacht werden. Kosten im Zusammenhang mit dem Besuch einer AHS gelten jedoch grundsätzlich nicht als Werbungskosten.

Studienbeiträge (und sämtliche mit der Bildungsmaßnahme zusammenhängende Kosten) für ein ordentliches Studium können als Werbungskosten anerkannt werden, sofern es sich um eine Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme handelt (vorausgesetzt der/die Studierende übt eine aktive berufliche Tätigkeit aus).

Weiterbildungskosten sind Werbungskosten und reduzieren daher die Steuerbemessungsgrundlage.

KONTAKT

Einreichung der Formulare am zuständigen Wohnsitzfinanzamt oder online unter finanzonline.bmf.gv.at

Weitere Informationen: AK-Referat Arbeit und Steuer

Telefon: 05 7171-28000

Internet: noe.arbeiterkammer.at > Beratung > Steuer & Einkommen

Gewerkschaftliche Förderungen

Wer wird gefördert?

Gewerkschaftsmitglieder

Voraussetzungen

Je nach Fachgewerkschaft wird eine Mitgliedschaft von unterschiedlicher Dauer vorausgesetzt.

Was wird gefördert?

Grundsätzlich wird berufsorientierte Weiterbildung gefördert. Jede Gewerkschaft hat unterschiedliche Richtlinien, was den Inhalt der Weiterbildungsmaßnahmen anbelangt beziehungsweise an welchen Bildungseinrichtungen die Fortbildung absolviert werden darf.

Wie hoch ist die Förderung?

Förderungen werden in unterschiedlichen Höhen gewährt.

KONTAKT

Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB)

Telefon: 01 53 444-0

Internet: www.oegb.at

SERVICE DER AK NIEDERÖSTERREICH

Die AK-BildungsexpertInnen helfen Ihnen bei der Orientierung im Weiterbildungsdschungel

Wollen Sie sich weiterbilden oder Ihre berufliche Position verändern? Wollen Sie wissen, welche Förderungsmöglichkeiten es für Ihren Bildungswunsch gibt?

Das Angebot an Bildungsmaßnahmen (Kursen, Seminaren, Workshops, Vorträgen etc.) ist in den letzten Jahren immer größer geworden. Das erschwert vielen Weiterbildungsinteressierten die Orientierung. Genaue Informationen sind für die Wahl der richtigen Weiterbildungsmaßnahme wichtig.

Die Expertinnen und Experten der AK Niederösterreich informieren Sie gerne über folgende Themen:

- Berufs- und Bildungsorientierung
- Basisbildung
- finanzielle Unterstützungen für Ihre Weiterbildung
- Zweiter Bildungsweg
(Nachholen von Abschlüssen wie z.B. Pflichtschulabschluss, Berufsreifeprüfung etc.)
- Studieren ohne Matura
- Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen
- Beratung für Studierende
- Bewerbungstipps
- Informationen über Schulen
- Bildungskarenz und Bildungsteilzeit
- Fachkräftestipendium

Bildungstelefon der AK Niederösterreich im Rahmen der Bildungs- und Berufsberatung NÖ (bbn)

Tel.: 05 7171-27000

Erreichbarkeit: Mo-Do 8-16 Uhr, Fr 8-14 Uhr

E-Mail: bildungsberatung@aknoe.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten



SERVICENUMMER

05 7171-0
mailto:mailbox@aknoe.at
noe.arbeiterkammer.at

BERATUNGSSTELLEN

Amstetten , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten.....	25150
Baden , Elisabethstraße 38, 2500 Baden.....	25250
Flughafen-Wien , Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290, 1300 Wien.....	27950
Gänserndorf , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf.....	25350
Gmünd , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd.....	25450
Hainburg , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg.....	25650
Hollabrunn , Brunnthalgasse 30, 2020 Hollabrunn.....	25750
Horn , Spitalgasse 25, 3580 Horn.....	25850
Korneuburg , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg.....	25950
Krems , Wiener Straße 24, 3500 Krems.....	26050
Lilienfeld , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld.....	26150
Melk , Hummelstraße 1, 3390 Melk.....	26250
Mistelbach , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach.....	26350
Mödling , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling.....	26450
Neunkirchen , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen.....	26750
Scheibbs , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs.....	26850
Schwechat , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat.....	26950
SCS , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf.....	27050
St. Pölten , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten.....	27150
Tulln , Rudolf-Buchinger-Straße 27 - 29, 3430 Tulln.....	27250
Waidhofen , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya.....	27350
Wien , Plöbßgasse 2, 1040 Wien.....	27650
Wr. Neustadt , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt.....	27450
Zwettl , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl.....	27550

DW

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 – 16 Uhr
Freitag 8 – 12 Uhr

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Landesorganisation Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
niederösterreich@oegb.at



 Facebook
facebook.com/ak.niederoesterreich

 Broschüren
noe.arbeiterkammer.at/broschueren

 AK-App
noe.arbeiterkammer.at/app

 YouTube
www.youtube.com/aknoetube

IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber
und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 05 7171-0
Hersteller: Eigenvervielfältigung
Stand: 2020